

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 19
- Bockumer Heide -
der Stadt Bockum-Hövel

Der Bebauungsplan Nr. 19 - Bockumer Heide - wurde durch Beschluß des Rates der Stadt Bockum-Hövel am 1972 gemäß § 2 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) aufgestellt.

Es wurde gleichzeitig beschlossen, daß der Bebauungsplan mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341) enthalten muß.

1. Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 war unbedingt erforderlich, da ein umfangreicher Bedarf an Eigenheimen im Ortsteil Bockum vorliegt, der nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 12 - Gebiet nördl. des Prozessionsweges - nicht abgedeckt werden konnte.

In diesem Bebauungsplan Nr. 12 waren Flächen für eine III- und IV-geschossige Bebauung als WA-Gebiet festgelegt. Für diese Flächen soll nunmehr auf Antrag der Kath. Kirchengemeinde "St. Stephanus" als überwiegender Grundstückseigentümer die Ausweisung als WR-Gebiet für eine I- und II-geschossige Bebauung erfolgen.

Als Begründung wird angeführt, daß für die Eigenheimbebauung 25 Anträge für Bewerber vorliegen. Inzwischen ist die Zahl auf über 50 Bewerber angestiegen.

Der Bauausschuß der Stadt Bockum-Hövel hat in seiner Sitzung am 24.8.1971 über den Antrag der Kath. Kirchengemeinde "St. Stephanus" beraten und beschlossen, die beantragte Änderung durchzuführen.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 19 soll die Grundlage für eine gezielte Eigenheimbebauung bilden.

Die Deckung des Eigenheimbedarfes in der Stadt Bockum-Hövel ist äußerst wünschenswert und unerläßlich.

Im übrigen paßt sich der Bebauungsplan Nr. 19 dem Bebauungsplan Nr. 12 an und entspricht den Gegebenheiten des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockum-Hövel.

Das Plangebiet umfaßt eine Fläche von rd. 1,8 ha.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Wie bereits erwähnt, ist der größere Teil des Grund und Bodens Eigentum der Kath. Kirchengemeinde "St. Stephanus".

Weiter ist im Bereich der Plangebietsgrenze Frau Ida Dahlbockum Grundstückseigentümerin.

Frau Dahlbockum wird nach Genehmigung des Bebauungsplanes die ausgewiesenen Flächen an Bauwillige abgeben und das Straßenland an die Stadt übertragen.

Maßnahmen zur Bodenordnung (Baulandumlegung usw.) sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

3. Aufschließung

Die erforderlichen Erschließungsstraßen sind zum überwiegenden Teil im Eigentum der Stadt Bockum-Hövel. Sie sind bereits als Baustraßen ausgebaut und mit einem Entwässerungskanal ~~vorgesehen~~^{vgg}. Versorgungsleitungen (Strom und Wasser) befinden sich in den vorgenannten Straßen bzw. im Planungsgebiet.

4. Kosten

Die Stadt Bockum-Hövel ist Trägerin des Ausbaues. Die Kosten des Ausbaues sollen z. Zt. nicht ermittelt werden. Die weitere Aufschließung erfolgt mit fortschreitender Bebauung, je nach Bedarf.

5. Zustimmung

Der Bebauungsplan wird den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt. Die besondere Nutzung der Grundstücke ist im Textteil zum Bebauungsplan festgelegt.

6. Planverfasser

Planverfasser ist das Bauamt - Vermessungsamt - der Stadt Bockum-Hövel. Die Bearbeitung des Planes erfolgte aufgrund von Katasterunterlagen und örtl. Aufmessung gleichfalls durch das Bauamt - Vermessungsamt - der Stadt Bockum-Hövel.

Aufgestellt und beschlossen durch den Rat der Stadt Bockum-Hövel in der Sitzung am 22. März 1972

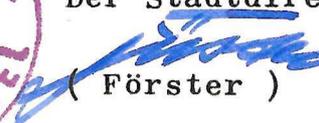
Bockum-Hövel, den 22. März 1972


Bürgermeister


Ratsmitglied

Öffentlich ausgelegt vom 8. Mai 1972 bis einschl. 8. Juni 1972

Bockum-Hövel, den 9. Juni 1972
Der Stadtdirektor


(Förster)



Handwritten initials 'F' and 'Bd' in the bottom right corner.